

Vorlage-Nr. 14/67

öffentlich

Datum: 03.11.2014
Dienststelle: Fachbereich 44
Bearbeitung: Frau Wildanger

Schulausschuss	20.01.2015	empfehlender Beschluss
Landschaftsausschuss	22.01.2015	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

**Besetzung der Schulleiterstellen gem. § 61 SchulG NRW für die Schulen in der
Zuständigkeit des Schulausschusses**

Beschlussvorschlag:

Der Landschaftsausschuss beschließt,
1. dass als stimmberechtigte Vertreterin bzw. als stimmberechtigter Vertreter des Schulträgers in die jeweilige Schulkonferenz der LVR-Schulen, die in der Zuständigkeit des Schulausschusses liegen, gem. § 61 Abs. 2 SchulG NRW ein Mitglied der im Schulausschuss vertretenen Fraktionen entsandt wird.

Benannt werden als stimmberechtigte Vertreterin bzw. als Vertreter und deren Stellvertretungen

- für die CDU-Fraktion: Frau/Herr..., Stellvertretung: Frau/Herr....
- für die SPD-Fraktion: Frau/Herr..., Stellvertretung: Frau/Herr....
- für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Frau/Herr..., Stellvertretung: Frau /Herr....
- für die FDP-Fraktion: Frau/Herr..., Stellvertretung: Frau/Herr....
- für die Fraktion Die Linke: Frau/Herr..., Stellvertretung: Frau/Herr....
- für die Fraktion Freie Wähler/Piraten: Frau/Herr..., Stellvertretung: Frau/Herr

2. dass als beratende Vertreterinnen bzw. als beratende Vertreter des Schulträgers in die jeweilige Schulkonferenz der LVR-Schulen, die in der Zuständigkeit des Schulausschusses liegen, gem. § 61 Abs. 2 SchulG NRW drei Mitglieder der im Schulausschuss vertretenen Fraktionen entsandt werden. Benannt werden als beratende Vertreterin bzw. als beratender Vertreter und deren Stellvertretungen

- für die CDU-Fraktion: Frau/Herr..., Stellvertretung: Frau/Herr....
- für die SPD-Fraktion: Frau/Herr..., Stellvertretung: Frau/Herr....
- für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen: Frau/Herr..., Stellvertretung: Frau/Herr....
- für die FDP-Fraktion: Frau/Herr..., Stellvertretung: Frau/Herr....
- für die Fraktion Die Linke: Frau/Herr..., Stellvertretung: Frau/Herr....
- für die Fraktion Freie Wähler/Piraten: Frau/Herr..., Stellvertretung: Frau/Herr....

3. Als beratende Vertreterinnen und Vertreter werden jeweils Mitglieder von Fraktionen entsandt, die nicht stimmberechtigt sind. Die Entsendung erfolgt in einem Rotationsverfahren.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:			
Erträge:		Aufwendungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	nein	/Wirtschaftsplan	nein
Einzahlungen:		Auszahlungen:	
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	nein	/Wirtschaftsplan	nein
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			keine
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			keine
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

L u b e k

Zusammenfassung:

Die Wahl der Schulleitung erfolgt aufgrund der Änderung des Schulgesetzes seit dem 01.08.2006 durch die Schulkonferenz. Der Schulträger hat ein Stimmrecht beim Wahlvorgang in der Schulkonferenz. Zur Wahl der Schulleitung wird die Schulkonferenz gem. § 61 Abs. 2 Satz 2 SchulG NRW um ein stimmberechtigtes Mitglied, das der Schulträger entsendet, erweitert. Darüber hinaus ist die beratende Teilnahme von bis zu drei weiteren Vertreterinnen und Vertretern des Schulträgers möglich (§ 61 Abs. 2 Satz 3 SchulG NRW).

Die Landschaftsausschuss entschied 2007, dass als stimmberechtigte und beratende Vertretungen in die Schulkonferenz Mitglieder der im Schulausschuss vertretenen Fraktionen entsandt werden. Die Entsendung der Vertretungen in die Schulkonferenz erfolgt nach dem Rotationsprinzip und zwar nach der Reihenfolge der Größe der einzelnen Fraktionen, beginnend mit der größten Fraktion.

Das Verfahren hat sich bewährt. Die schulrechtlichen Vorschriften haben sich nicht geändert. Das Verfahren kann deshalb aus Sicht der Verwaltung beibehalten werden.

Begründung der Vorlage Nr. 14/67:

Mit Inkrafttreten des novellierten Schulgesetzes am 01.08.2006 wurde das Verfahren zur Besetzung von Schulleitungen vollständig neu geregelt. Die Wahl der Schulleitung erfolgt seit dem durch die Schulkonferenz. Zur Wahl der Schulleitung wird die Schulkonferenz gem. § 61 Abs. 2 Satz 2 SchulG NRW um ein stimmberechtigtes Mitglied, das der Schulträger entsendet, erweitert. Darüber hinaus ist die beratende Teilnahme von bis zu drei weiteren Vertreterinnen und Vertretern des Schulträgers möglich (§ 61 Abs. 2 Satz 3 SchulG NRW).

I. Bisherige Handhabung des Verfahrens beim Landschaftsverband Rheinland

Die Landschaftsausschuss hat in der Sitzung am 11.09.2007 entschieden, dass als stimmberechtigte und beratende Vertretungen in die Schulkonferenz Mitglieder der im Schulausschuss vertretenen Fraktionen entsandt werden. Die Entsendung der stimmberechtigten Vertreterin bzw. des stimmberechtigten Vertreters in die Schulkonferenz erfolgt nach dem Rotationsprinzip und zwar nach der Reihenfolge der Größe der einzelnen Fraktionen, beginnend mit der größten Fraktion.

Bereits in der letzten Wahlperiode waren im Schulausschuss sechs Fraktionen vertreten. Da maximal drei Vertreter des Schulträgers an der Schulkonferenz beratend teilnehmen können, wurden als beratende Vertreterinnen bzw. als beratende Vertreter des Schulträgers drei Mitglieder der im Schulausschuss vertretenen anderen Fraktionen – je Fraktion nur ein Mitglied - entsandt, d.h. der Fraktionen, für die aufgrund des Rotationsprinzips keine stimmberechtigte Vertreterin bzw. kein stimmberechtigter Vertreter in die jeweilige Schulkonferenz entsandt wurde.

Auch die Entsendung der drei beratenden Vertreterinnen bzw. Vertreter in die Schulkonferenz erfolgte nach dem Rotationsprinzip und zwar nach der Reihenfolge der Größe der einzelnen Fraktionen, beginnend mit der größten Fraktion, die keine stimmberechtigte Vertreterin bzw. keinen stimmberechtigten Vertreter entsendet.

Beispiel:

Erstes Besetzungsverfahren:

Eine stimmberechtigte Vertreterin/ein stimmberechtigter Vertreter:

CDU-Fraktion (größte Fraktion)

Jeweils eine beratende Vertreterin/beratender Vertreter:

SPD-Fraktion (zweitgrößte Fraktion)

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (drittgrößte Fraktion)

FDP-Fraktion (viertgrößte Fraktion)

Zweites Besetzungsverfahren:

Eine stimmberechtigte Vertreterin/ein stimmberechtigter Vertreter:

SPD-Fraktion (zweitgrößte Fraktion)

Jeweils eine beratende Vertreterin/beratender Vertreter:

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (drittgrößte Fraktion)
FDP-Fraktion (viertgrößte Fraktion)
Fraktion Die Linke. (fünftgrößte Fraktion)

Drittes Besetzungsverfahren:

Eine stimmberechtigte Vertreterin/ein stimmberechtigter Vertreter:

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (drittgrößte Fraktion)

Jeweils eine beratende Vertreterin/beratender Vertreter:

FDP-Fraktion (viertgrößte Fraktion)
Fraktion Die Linke. (fünftgrößte Fraktion)
Fraktion Freie Wähler/Piraten (sechstgrößte Fraktion)

usw.

In einem sechsten Besetzungsverfahren entsendet demnach die kleinste Fraktion ein stimmberechtigtes Mitglied.

Die Vertreterinnen und Vertreter wurden durch die Fraktionen festgelegt. Die Stellvertretungen konnten sowohl namentlich als auch nicht namentlich („n. n.“) benannt werden.

II. Handhabung des Verfahrens in der Wahlperiode 2014 – 2020

Das Verfahren hat sich bewährt. Die schulrechtlichen Vorschriften haben sich nicht geändert. Auch in der neuen Wahlperiode sind im Schulausschuss wieder sechs Fraktionen vertreten. Das Verfahren kann deshalb aus Sicht der Verwaltung beibehalten werden.

Über die Zustimmung zu der/dem von der Schulkonferenz der jeweiligen LVR-Förderschule bzw. der LVR-Schule für Kranke gewählten Bewerberin bzw. gewählten Bewerber als Schulleiterin bzw. Schulleiter entscheidet der Schulausschuss gem. § 61 Abs. 4 SchulG NRW (sog. Vetorecht mit Zweidrittelmehrheit).

L u b e k